

Was Sie selbst tun können

In Deutschland ist gesetzlich geregelt, dass Beschäftigte über ihren Arbeitgebenden bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen) versichert sind. Wenn Sie am Arbeitsplatz erkranken oder verunglücken, haben Sie Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Der Unfallversicherungsträger ermittelt, ob die Erkrankung in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit steht. Lassen sich keine Belege hierfür finden oder bleiben Zweifel, wird in der Regel zu Lasten der Beschäftigten entschieden. Es erfolgt keine Anerkennung.

Deshalb sollten Sie als Erkrankte/Erkrankter auch selbst dokumentieren wann, wo, womit, was und wie lange Sie gearbeitet haben. Beteiligen Sie Kolleginnen, Kollegen und die Personal- und Interessensvertretungen. Lassen Sie sich gegebenenfalls anwaltlich und/oder durch uns beraten. Der Weg zur Anerkennung kann sehr mühsam sein – jede Unterstützung hilft.

Nachteile können Ihnen wegen einer Verdachtsanzeige nicht entstehen. Kosten des Feststellungsverfahrens werden durch den zuständigen Unfallversicherungsträger getragen. Bei der Klage vorm Sozialgericht fallen keine Gebühren an. Wird hingegen der Verdacht einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalls nicht gemeldet, erhalten Sie unter Umständen auch die Ihnen zustehenden Leistungen nicht.

Zögern Sie nicht, sich für Ihre Rechte einzusetzen. Die Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten leitet Sie gut informiert durch das Feststellungsverfahren und unterstützt Sie gerne.

Hinweis: Wir bieten keine juristische und medizinische Beratung an.

Wir sind für Sie da

Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten

bei der

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
(SenASGIVA)

Oranienstraße 106
10969 Berlin

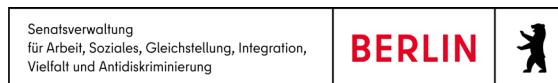
Telefon (030) 9028-2636

E-Mail beratungsstelle.bkv@senasgiva.berlin.de

unabhängig - vertraulich - kostenlos

Termine vereinbaren wir zeitnah und individuell.

www.berufskrankheiten.berlin.de



Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt
und Antidiskriminierung (SenASGIVA)
Tel. (030) 9028-0
pressestelle@senasgiva.berlin.de

©SenASGIVA
Stand 02/2024

ARBEITSUNFALL UND BERUFSKRANKHEIT - DER WEG ZUR ANERKENNUNG

Informationen für
Versicherte

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	BERLIN	
--	---------------	---



Ablauf des Verfahrens

Arbeitgebende und Ärztinnen/Ärzte sind verpflichtet, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten dem Unfallversicherungsträger zu melden. Auch Versicherte, Angehörige, Krankenkassen, Personalvertretungen und andere können melden.

Der Unfallversicherungsträger ermittelt, ob die Erkrankung auf die berufliche Tätigkeit zurückzuführen ist. Sowohl beim Arbeitsunfall als auch bei der Berufskrankheit entscheidet der Unfallversicherungsträger über die Anerkennung. Gegen die Ablehnung können die Versicherten Widerspruch und gegebenenfalls Klage beim Sozialgericht einreichen.

Bei Anerkennung werden die Versicherungsfälle in der Regel in den Rentenausschuss übergeben. Im Rentenausschuss sind sowohl Arbeitgebende als auch Beschäftigte vertreten. Hier wird über Rentenleistungen entschieden. Über Sachleistungen, zum Beispiel Umschulungsmaßnahmen, entscheidet der Unfallversicherungsträger ohne Beteiligung des Rentenausschusses. Sind die Versicherten mit der Höhe der Leistungen (Rente/Sachleistungen) nicht einverstanden, besteht die Möglichkeit des Widerspruchs und der Klage vor dem Sozialgericht.

Wichtig zu wissen

Sowohl beim Arbeitsunfall als auch bei der Berufskrankheit ist Voraussetzung für eine Anerkennung, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen Erkrankung und Tätigkeit nachgewiesen werden kann.

Feststellungsverfahren bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

